

Wirtschaftsrecht: Hedgefonds Seite 2
Sponsoring: Positiver Imagetransfer Seite 3

Kurz & bündig: Kleinbetriebsklausel Seite 2
Advoselect intern Seite 4

VORWORT

Know-how ist wertvoll – Ein Pool zum Austausch von Know-How unbezahlbar

Jeder kennt den Ausspruch, dass jemand etwas mit ins Grab genommen hat. Die „Übersetzung“ liegt auf der Hand: Er hat sein Geheimnis bis zuletzt nicht preisgegeben. Welche Ressourcen so vergeudet werden können, liegt auf der Hand. Sehr viele der deutschen Kanzleien hüten genau diese Geheimnisse ihres Wissens wie ihren Augapfel. Selbst in größeren Einheiten mit mehreren Anwälten gilt Wissen als Teil des Machtgefüges, das nicht geteilt werden darf. Welch eine Verschwendung, wenn jedes Mal das Rat von anderen neu erfunden werden muss.

Sicher, das Wissen sollte im aktuellen Fall nicht dem Gegner zur Verfügung gestellt werden – aber kanzeiintern ist das ein wichtiger Faktor. Das haben alle Advoselect-Anwälte erkannt und genießen den Austausch mit ihren Kollegen. Mit allen unseren Kanzleien pflegen wir den Know-How-Austausch – in Deutschland, in Europa und auch in Übersee. Wir haben erkannt, welches Gewicht Wissen hat und sind stolz, dass wir dieses teilen können – mit Ihnen und mit unseren Anwälten in der Advoselect-Familie. Auch wir profitieren von dem Wissen und den Erfahrungen anderer Anwälte aus unserem Verbund. Wissen macht uns stark und Sie zufrieden. Denn wir heißt im Volksmund: Wissen ist Macht!

FAMILIENRECHT

Rückforderung von Schenkungen und Erbeinsetzungen an Schwiegerkinder

Können Schenkungen an Schwiegerkinder im Falle der Scheidung zurückgefordert werden?

Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung am 03. Februar 2010 (Az. XII ZR 189/06) zumindest für den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bejaht.

Häufig schenken Schwiegereltern den Schwiegerkindern zur Hochzeit oder während der Ehe Geld oder eine Immobilie oder wirken an Instandsetzungs-, Umbau- und Renovierungsarbeiten mit. Alle Beteiligten gehen in diesen Fällen davon aus, dass die Ehe Bestand haben wird und das eigene Kind Vorteile aus der Schenkung hat. Wenn die Ehe zerrüttet ist und geschieden wird, wollen die Eltern die Schenkung zurückfordern.

Nach der bisherigen Rechtsprechung war bei derartigen Zuwendungen regelmäßig ein Rechtsverhältnis eigener Art anzunehmen, das mit ehebezogenen Zuwendungen unter Ehegatten vergleichbar war. Derartige Zuwendungen waren nicht als Schenkung zu werten.

Das Gericht hat in seiner neuen Entscheidung ausgeführt, dass die als Schenkung zu qualifizierenden Zuwendungen nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurückgefordert werden können. Dabei ist das

Gericht davon ausgegangen, dass der Bestand der Ehe als Geschäftsgrundlage für die Schenkung betrachtet wird. Wenn die Ehe scheitert bzw. geschieden wird, entfällt die Geschäftsgrundlage.

Gleichzeitig hat das Gericht jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe des Rückzahlungsanspruches unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist. Das Gericht hat ausgeführt, dass in dem von ihm zunächst grundsätzlich entschiedenen Fall bei der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen sein wird, dass auch die Tochter die Wohnung des Schwiegersohnes, in die die Schenkungen geflossen sind, sieben Jahre lang genutzt hat. Nach Meinung des Gerichts dürfte vorliegend deshalb eine vollständige Rückgewähr der Schenkung nicht in Betracht kommen. Insoweit sei die Erwartung der Eltern, wonach das eigene Kind von der Schenkung profitiert, verwirklicht worden. Dies sei bei der Bemessung des Rückzahlungsanspruches zu berücksichtigen.

Soweit der Vater Arbeitsleistungen erbracht hat, ist hier zu beachten, dass ein etwaiger Anspruch nicht nur auf den Betrag der noch vorhandenen Vermögensmehrung zu begrenzen ist, sondern auch die ersparten Kosten einer fremden Arbeitskraft nicht übersteigen darf. Wird dies



Rechtsanwältin Regina Ohlrogge,
Fachanwältin für Familienrecht

berücksichtigt wird die Höhe des Rückforderungsanspruches in vielen Fällen niedriger sein als die Zuwendung selbst.

Anders ist die Rechtslage bei Erbeinsetzungen von Schwiegerkindern. Hier geht der BGH davon aus, dass diese auch Gültigkeit behalten, wenn die Ehe geschieden wird.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass im Falle der Scheidung von Kindern immer von den Eltern geprüft werden sollte, ob Zuwendungen an die Schwiegerkinder geleistet wurden und diese zurückgefordert werden können bzw. sollen.

Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte Fachanwältinnen
Notare
Bismarckstraße 5
35390 Gießen
Tel.: 0641/97565-0
Fax: 0641/97565-99
e-mail: info@ghc-rae.de
www.ghc-rae.de

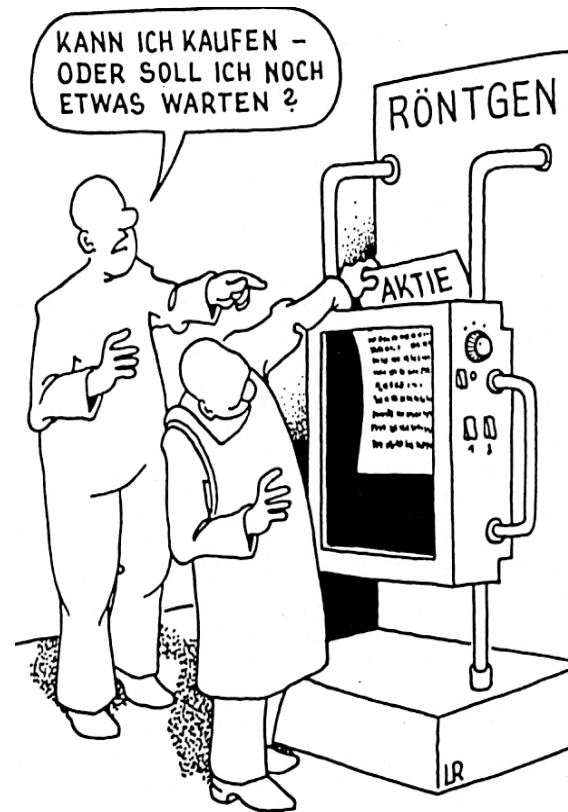
WIRTSCHAFTSRECHT

Umfassende Regulierung von Hedgefonds in Europa

Die Finanzminister der 27 EU-Mitgliedstaaten haben eine Einigung über die künftige Regulierung von Managern sogenannter alternativer Fonds in Europa erzielt. Zu diesen Fonds gehören vor allem Hedgefonds und Private Equity Fonds, aber auch Spezialfonds und Immobilienfonds. Deutschland hatte von Anfang an auf eine rasche Einigung gedrängt und gemeinsam mit der amtierenden belgischen EU-Präsidentschaft eine aktive Vermittlerrolle wahrgenommen. Die Einigung macht nun den Weg frei für eine zügige Verabschiedung der europäischen AIFM-Richtlinie (AIFM – Alternative Investment Fund Managers). Mit der Richtlinie sollen nicht nur systemische Risiken besser überwacht werden. Investoren werden besser geschützt. Die Richtlinie richtet sich zwar

in erster Linie an professionelle Investoren, wie Versicherungen und Pensionsfonds. Es ist aber auch im Interesse des einzelnen EU-Bürgers, dass seine Versicherung oder sein Pensionsfonds in regulierte und beaufsichtigte Fondsprodukte investiert.

Die Einigung des ECOFIN-Rates beinhaltet die drei Aspekte Zulassung, Aufsicht sowie Bewertungs- und Vergütungsregeln. Bisher waren Manager alternativer Fonds auf EU-Ebene unreguliert. Betroffen sind in Deutschland insbesondere Spezialfonds mit einem Gesamtvermögen von 720 Mrd. € sowie offene Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von 110 Mrd. €. Die bestehenden deutschen Regelungen zu alternativen Fonds können an die künftigen europäischen Standards angepasst werden.



Kurz & Bündig

Neu auf dem Virenmarkt: Scareware

Scareware sind Programme, die ahnungslose Internetnutzer erschrecken und dann zum Kauf einer meist völlig wirkungslosen Software animieren, die diesen Fehler beseitigen können soll. Es blinkt auf dem Bildschirm, und jeder der schnell den rettenden Button zum Kauf drückt, ist eben alles andere als gerettet. Denn dann geht es richtig los. Die vermeintliche Software ist das Virus, und das treibt sein Unwesen. Der Rechner wird fremdbestimmt und völlig gläsern. Also: Auch bei einer bedrohlich erscheinenden Mail kühlen Kopf bewahren nicht der Angst folgend Fenster anklicken, die man nicht kennt.

Schlichtungsstelle für Flugpassagiere

Es ist geplant, die außergerichtliche Schlichtung im Luftverkehr gesetzlich zu verankern. Eine außergerichtliche Schlichtungsstelle soll Flugpassagieren ermöglichen, ihre Anliegen schnell, kostenlos und unabhängig prüfen zu lassen. Von der Schlichtung sollen auch die Verkehrsunternehmen profitieren. Die Vermeidung eines Gerichtsverfahrens ist oft auch für die Fluggesellschaften die kostengünstigere Lösung und dient dem Erhalt der Kundenbeziehungen. In anderen Wirtschaftszweigen, etwa bei den Versicherungen, ist Schlichtung bereits ein Erfolgsmodell. Die Fluggesellschaften zeigen Gesprächsbereitschaft. Mit der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, die seit Dezember 2009 arbeitet, gibt es ein gutes Vorbild.

Kleinbetriebsklausel
Nach § 23 Abs. 1 KSchG genießen Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in der Regel nur zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt sind, keinen Kündigungsschutz. Die darin liegende

Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern größerer und kleinerer Betriebe verstößt nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes. Sie ist – so das Bundesarbeitsgericht – sachlich gerechtfertigt, weil Kleinbetriebe typischerweise durch enge persönliche Zusammenarbeit, geringere Finanzausstattung und einen Mangel an Verwaltungskapazität geprägt sind. Auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich tatsächlich um organisatorisch hinreichend verselbständigte Einheiten und deshalb um selbständige Betriebe handelt.

Ausscheiden aus Mitunternehmerschaft

Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist der Gewinn

in dem Kalenderjahr des Ausscheidens bezogen. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG sei auf den ausscheidenden Mitunternehmer nicht anwendbar. Zwar – so der BFH – gelte gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG bei Gewerbetreibenden der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr ende. Diese Norm treffe aber keine Zuweisungsentscheidung für Gewinne von Mitunternehmern, die während des abweichenden Wirtschaftsjahres aus der Mitunternehmerschaft ausscheiden. Deren Gewinne seien daher im Jahr des Ausscheidens zu erfassen. Der „Gewinnermittlungszeitraum“ für den einzelnen Mitunternehmer werde durch den „Einkunftserzielungszeitraum“ bestimmt, der durch die Dauer der Beteiligung begrenzt sei und der für den im Lauf des Wirtschaftsjahres ausscheidenden Mitunternehmer mit dessen Ausscheiden ende.

GASTBEITRAG: RECHTSANWÄLTIN BETTINA BACKES

Spenden – Stiften – Sponsern

Corporate Social Responsibility im Fokus der Unternehmen

Die spürbar wachsende Skepsis der Werbeadressaten gegenüber den klassischen Kommunikationsmaßnahmen und das veränderte Rollenverständnis der Unternehmen vor allem nach der Finanzkrise haben dazu geführt, dass dem Unternehmenskonzept zur Corporate Social Responsibility (CSR) wachsende Bedeutung zukommt. Unternehmen können durch ihr gezieltes Engagement im Bereich Kultur, Bildung, Umwelt, Soziales und Sport einen positiven Imagetransfer auf ihr Unternehmen, ihre Marken und Produkte erreichen.

Geeignete Instrumentarien sind die Spende, das Sponsoring oder die Gründung einer Stiftung. All diese Maßnahmen stehen in der Kommunikation mit den Adressaten für Glaubwürdigkeit und Emotionalität, Authentizität und punktgenaue

Zielgruppenbearbeitung und zeichnen sich damit durch hohe Effizienz aus. Das folgende Beispiel illustriert dies:

Der Technologiekonzern, der Projekte sponsert, die arbeitslosen Jugendlichen berufliche Perspektiven durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für technische Berufe ermöglichen, profitiert zum Einen von dem positiven Image des Projekts und erzielt zum Anderen unmittelbar den Effekt, dass in Zukunft besser qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Um schwerwiegende Fehler mit oft verheerenden finanziellen Folgen oder nachhaltigen Imageschäden zu vermeiden, ist auf die Auswahl geeigneter Instrumentarien und deren rechtliche Ausgestaltung einige Mühe zu verwenden.

Spenden

Die Spende als die einfachste Form eines CSR-Engagements hat steuerlich den Nachteil, dass sie nur innerhalb der engen Grenzen des Einkommens- und Körperschaftsteuergesetzes abziehbar ist. Sie bietet sich daher oft nur als flankierende Maßnahme oder als spontane Reaktion auf konkrete Notlagen an.

Stiften

Die Gründung einer gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftung hat den Vorteil, dass der Stifter stärkere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Auswahl und Bearbeitung der konkreten Projekte und Destinatäre hat und die Stiftung nachhaltig wirkt. Es bestehen steuerrechtlich interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Zu beachten ist allerdings, dass das Stiftungskapital, der Vermögensstock, mit der die

Stiftung ausgestattet wird, endgültig für die Zukunft gebunden ist und nicht mehr zur Verfügung steht. Mit der Gründung der Stiftung entsteht diese als selbständige Vermögensmasse. Da nur die Erträge für die Realisierung konkreter Projekte eingesetzt werden können, bietet sich die Gründung einer Stiftung erst an, wenn ein größerer Kapitalgrundstock zur Verfügung steht oder kurzfristig angesammelt werden kann. Die Stiftung untersteht der strengen staatlichen Aufsicht und genießt in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. In bestimmten Konstellationen ist die Stiftung ein besonders geeignetes CSR-Instrument.

Sponsern

Als ein sehr flexibles und steuerrechtlich interessantes Modell bietet sich das Sponsoring an. Sponsoringausgaben sind in der Regel voll als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt für Geldleistungen wie für Sach- und Dienstleistungen.

Der Sponsoringvertrag wirkt nicht einseitig wie die Spende, sondern ist ein gegenseitiger Vertrag nach dem Prinzip „Förderung gegen Öffentlichkeit“. Der Pflicht zur Leistung der Sponsoringvergütung steht der Anspruch des Sponsors auf bestimmte Kommunikationsleistungen des Gesponserten gegenüber. Dies sind zum Beispiel die Integration in alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Hospitality-Maßnahmen wie VIP-Lounges und Exklusivführungen, die Nutzung von Prädikaten, gewisse Ausstellungs- und Servicerechte sowie Lizenzrechte.

Allerdings drohen bei Sponsoringverträgen auch Fußan-

geln, die nur durch eine geschickte Gestaltung und Umsetzung der Verträge vermieden werden können. Es gibt strikte Vorgaben der Finanzverwaltung zum Vorsteuerabzug bei dem Sponsor wie bei dem Gesponserten und zur Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe. Werden diese nicht beachtet, drohen finanzielle Einbußen. Des Weiteren sind Werbeverbote und -beschränkungen sowie die strengen Verfahrensregeln für das Schul-, Hochschul- und Verwaltungssponsoring einzuhalten, strafrechtliche Risiken (Einladung von Amtsträgern zu VIP-Veranstaltungen, Untreue der Geschäftsleitung bei hohen CSR-Aufwendungen/ „Sweetheart Deals“) zu vermeiden und vertragliche Bindungen der Vertragsparteien (Werbeverbote in Arbeitsverträgen, Konkurrenzausschluss in Werbeverträgen und Verbandsregularien) und Rechte Dritter (Marken- und Namensrechte, Bildrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht) im Auge zu behalten. Das Verhältnis zu weiteren Sponsoren ist zu definieren (Exklusivsponsor, Hauptsponsor, Nebensponsor) und die Risiken von Vertragsverletzungen (Doping, Veranstaltungsausfall) sind abzufedern. Die Haftung und Risikoverteilung sind auszutarieren, Ausstiegsszenarien für die Vertragspartner durch Laufzeit- und Kündigungsregelungen zu fixieren und Optionsrechte für eine zukünftige Zusammenarbeit zu verhandeln.

Entscheidend für den Erfolg der CSR-Maßnahmen sind die kluge Auswahl der Partner, ein durchdachtes und nachhaltig wirkendes CSR-Konzept und die geschickte juristische und steuerrechtliche Absicherung.



Rechtsanwältin Bettina Backes (anwaltskanzlei-backes.de) ist spezialisiert auf gewerblichen Rechtsschutz und Stiftungsrecht und berät Unternehmen und Organisationen im Hinblick auf ihr Engagement im Non Profit-Bereich. Sie ist Gründerin und Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens für Stiftungsadministration und Projektmanagement (kontor-backes.de).

ADVOSLECT INTERN

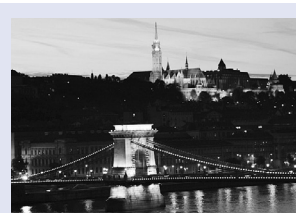
Advoselect-Anwälte tagten in Budapest

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Advoselect trafen sich im September zu ihrer turnusmäßigen Gesellschafterversammlung, dieses Mal in Budapest. Nach der Begrüßung durch die Budapester Gastgeberin, Rechtsanwältin Dr. Katalin Préda, sprach der Präsident der ungarischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. János Bánáti, zu den zahlreich angereisten Advoselect-Anwälten. Auch in diesem Jahr wurde die Fortbildung für die Teilnehmer in wichtigen europäischen Rechtsbereichen angeboten. Dabei lernten die

Anwälte aus vielen Staaten Europas vieles über den ungarischen Markt, über den Schutz der Privatsphäre und die Grenzen der Strafverfolgung im Lichte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Namhafte Referenten hatten diese Themen vorzüglich vorbereitet. Die Fachausschüsse der Advoselect-Kanzleien nutzen auch in diesem Jahr das Zusammenkommen für ihre Beratungen. Auch anlässlich dieser Veranstaltung blieb ausreichend Raum, die Kollegen der anderen Staaten kennen zu lernen

und dabei sich über Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen. Es wurden gezielt Kooperationen in bestimmten Rechtsgebieten geschlossen.

Foto: St. Abegg, Saarbrücken



Die gastgebende Kanzlei hatte ein hervorragendes Rahmenprogramm für alle Begleitpersonen organisiert.

Manfred Wissmann Vorstand der Hans Soldan Stiftung

Manfred Wissmann, Advoselect-Anwalt aus Mannheim, ist zum neuen Vorstand der Hans Soldan Stiftung gewählt worden. Neben seiner Anwaltstätigkeit in seiner Kanzlei Wissmann & Partner hat er die juristische Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses in zahlreichen Lehr- und Vortragstätigkeiten u.a. im Rahmen eines Lehrauftrages an der Universität Heidelberg zu seinem zentralen Anliegen gemacht.

Der neue Stiftungsvorstand ist Fachanwalt für Steuerrecht. Zudem hält er als Lehrbeauftragter auch Kurse zur Erlangung der theoretischen Voraussetzungen für den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ab. Manfred Wissmann hat sich besonders den Bereichen des GmbH-Rechts, Aktienrechts und der Unternehmensakquisition (M & A) angenommen. Zu seinen vielfältigen Publikationen zählt das im November 2008 im Deutschen Anwaltverlag erschienene Buch „MoMiG – Das neue GmbH-Recht“. Die Hans Soldan Stiftung fördert aktiv die Zukunft des Berufsstandes der Rechtsanwälte und Notare. In den vergangenen Jahren wurden mehr als 15 Mio. Euro Fördergelder, insbesondere für eine praxisorientierte Aus- und Fortbildung, an Institutionen der Anwaltschaft und universitäre Einrichtungen vergeben.

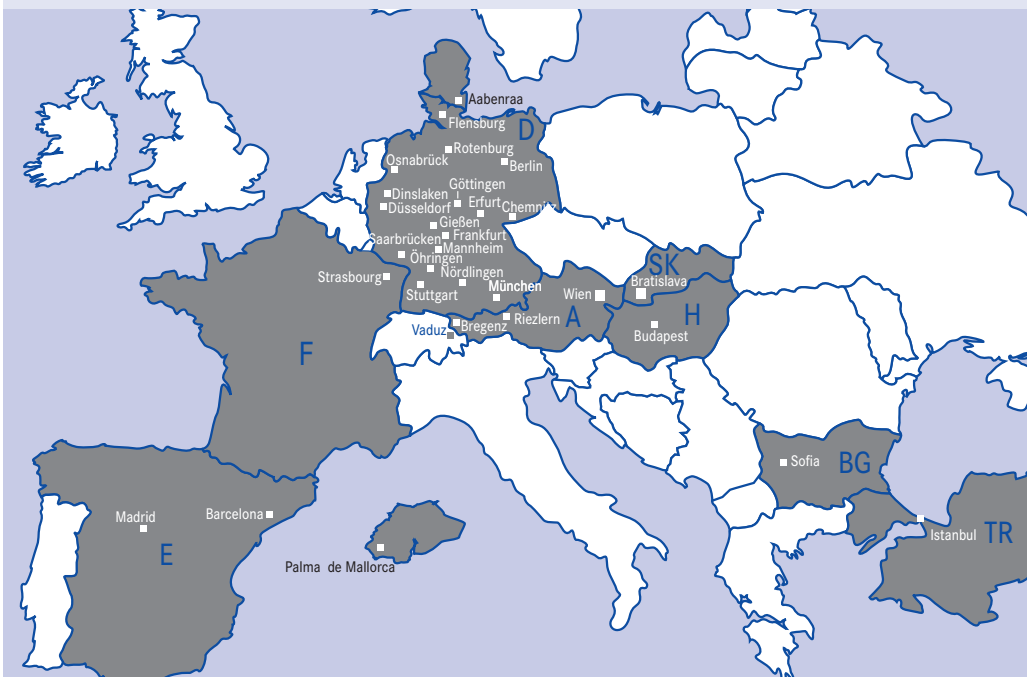
Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 16 Kanzleien in Deutschland, neun in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



Standorte in Deutschland: Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

Standorte im Ausland: Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Riezler (A) • Seattle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)